

Klare Regelungen zum Fotokopieren von urheberrechtlich geschützten Werken an Schulen

Das Fotokopieren für Unterrichtszwecke an niedersächsischen Schulen ist auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt worden, die rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft tritt.

Die neue Regelung legt fest, in welchem Rahmen Kopien für Unterrichtszwecke konkret hergestellt werden dürfen. Damit gibt es an den Schulen mehr Rechtssicherheit. Der Vertrag erlaubt es nunmehr den niedersächsischen Lehrkräften, **Kopien in Klassensatzstärke für den Unterrichtsgebrauch** herzustellen - insbesondere auch aus Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien, wie Arbeitsheften usw. Wichtig ist dabei, dass die **Fotokopien nur neben Schulbüchern** und/oder anderen Werken **eingesetzt werden**. Fotokopien sollen nicht die Schulbücher ersetzen!

Grundsätzlich dürfen an Schulen kopiert werden:

bis zu 12 % eines jeden urheberrechtlich geschützten Werkes, jedoch **höchstens 20 Seiten**. Dies gilt insbesondere auch für **Schulbücher, Arbeitshefte**, Sach- und Musikbücher. **soweit es sich nicht um Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien handelt, ausnahmsweise sogar ganze Werke, wenn diese nur von geringem Umfang sind** und zwar

1. Musikeditionen mit maximal 6 Seiten
2. sonstige Druckwerke (außer Schulbüchern oder Unterrichtsmaterialien) mit maximal 25 Seiten sowie
3. Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen

Es stellt damit kein urheberrechtliches Problem dar, wenn ein vierseitiger Zeitschriftenartikel oder ein 20-seitiger Comic komplett kopiert wird.

Liegt ein 50-seitiges Arbeitsheft vor, so ist gemäß der neuen Regelung gestattet maximal sechs Seiten (12% von 50 Seiten) in Klassenstärke zu kopieren.

Der Vertrag zwischen den Bundesländern und den Verwertungsgesellschaften VG Wort, VG Bild-Kunst, VG Musikedition sowie den Schulbuchverlagen, vertreten durch die Vereinigung der Schulbuch- und Bildungsmedienverlage (VdS Bildungsmedien) legt weiterhin fest, dass **aus jedem Werk pro Schuljahr und Klasse nur einmal im vereinbarten Umfang kopiert** werden darf.

Die **Kopien dürfen nur analog gefertigt** werden. Eine **digitale Speicherung** und gegebenenfalls ein Verteilen von Kopien (z. B. per Mail oder auf dem Schulserver) **ist nicht gestattet**.

Anlass für die neue Regelung war die Änderung des Urheberrechtsgesetzes zum 1. Januar 2008. Seit Beginn dieses Jahres ist das Kopieren aus Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien nur noch mit Zustimmung der Urheberrechtseigentümer zulässig. Um den Lehrkräften auch weiterhin zu ermöglichen, dass aktuelle Informationen genutzt werden können, haben sich Rechteinhaber wie Länder auf o. g. Regelung geeinigt. Dies ermöglicht eine schulgerechte Kopierpraxis, die auch die Rechte der Autoren und Verlage besser als bisher schützt.

Der abgeschlossene Vertrag läuft rückwirkend vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2010. Die Länder übernehmen stellvertretend für die Sachaufwandsträger die Zahlung der Lizenzvergütung.

Schulen, die mit der angegebenen Regelung nicht auskommen, steht es frei, sich direkt an die betreffenden Verlage zu wenden und dort zusätzliche Fotokopierlizenzen zu erwerben. Die Schulbuchverlage und Bildungsmedienhersteller bieten hierzu unterschiedliche Lizenzmodelle an - auch was das Digitalisieren und Abspeichern der Werke angeht. Die Lizenzgebühren sind in diesen Fällen direkt von den Schulen bzw. den Schulträgern zu entrichten.

(Quelle: Pressemitteilung des VdS Bildungsmedien e.V., Zeppelinallee 33, 60325 Frankfurt am Main)

Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkpersonalrat Braunschweig	Schulbezirkpersonalrat Hannover	Schulbezirkpersonalrat Lüneburg	Schulbezirkpersonalrat Osnabrück
Lutz-M. Hempfing	Frank Feghelm	Dieter Hartmann	Bernd Tollmann	Astrid Eschmeier Hermann Schmidt

Entwurf zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts

Der Entwurf zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts ist durch die Landesregierung in den Landtag gebracht worden. Der Entwurf (Drucksache 16/655) wird beraten und verabschiedet und soll zum 01. April 2009 in Kraft treten.

Als Ziele für das Niedersächsische Beamtengesetz werden u.a. formuliert:

- Aufrechterhaltung des Laufbahnprinzips,
- strukturelle Verschlinkung (weniger Laufbahnen und -gruppen),
- stärkere Flexibilität (mehr Durchlässigkeit),
- stärkere Orientierung am Leistungsprinzip (bei Einstellungen und beruflicher Entwicklung),
- Erleichterung der Einstellung von Seiteneinsteigern,
- Kompatibilität zu neuen Bildungsabschlüssen (Bachelor, Master),
- Aufrechterhaltung der bundesweiten Mobilität (Anerkennung der Laufbahnbefähigung auch aus anderen Bundesländern)
- Flexiblerer Personaleinsatz:
 - a. Teilzeitbeschäftigung verbessern
 - b. langfristige Beurlaubung
 - c. vereinfachte Regelung für Nebentätigkeiten

Die  -Stufenvertreter sind gerne bereit über die Neuerungen in Personalversammlungen oder in Bezirks- oder OV-Sitzungen der BVN-Mitgliedsverbänden zu informieren.



Wir wünschen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr 2009 mit viel Gesundheit und Schaffenskraft.